

Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe – Handreichung für die Praxis

Stand 12.05.2022

Vorwort:

Mit Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 haben die Jugendämter sicherzustellen, „dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird“ (§ 37b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die Pflegepersonen sowie das Kind oder der Jugendliche sollen durch die Jugendämter an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Schutzkonzepts beteiligt werden (vgl. § 37b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

„Schutzkonzepte vereinigen abgestimmte Vorgehen bzw. Verfahren, die darauf abzielen, Kinder und Jugendliche durch Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention, der Intervention und der langfristigen Aufarbeitung vor Gewalt und Machtmissbrauch durch Erwachsene und Peers besser zu schützen.“¹ Diese und andere Definitionen beziehen sich bislang hauptsächlich auf organisationale Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen etwa in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Heimerziehung) und nicht auf die Pflegekinderhilfe. Pflegefamilien sind keine Organisationen! Die Pflegekinderhilfe nach § 33 SGB VIII bewegt sich grundsätzlich in einem Spannungsfeld zwischen öffentlicher Hilfe zur Erziehung und dem Recht der Familien gem. Art. 6 GG. Schutzkonzepte sind vor diesem Hintergrund nicht in Pflegefamilien allein, sondern in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zu entwickeln und anzuwenden.² Zu dieser Infrastruktur der Pflegekinderhilfe gehören folgende Akteur/innen, die durch das Jugendamt im Rahmen der Steuerungsverantwortung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten einzubinden sind: Eltern und Pflegeeltern, Fachkräfte bzw. Pflegekinderdiensten in Jugendämtern sowie bei freien Trägern, Schulen und Kindertagesbetreuung, Ärzte/ Einrichtungen der medizinischen Versorgung, Justiz, Vormünder, Freizeiteinrichtungen/Vereine/Jugendzentren, Lobbyorganisationen etc. Für alle Beteiligten sollten die Perspektive und Bedürfnisse des Kindes Handlungsgrundlage sein.

Zur fachlichen Unterstützung der Jugendämter bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages gem. § 37b Abs. 1 SGB VIII hat das KVJS-Landesjugendamt im August 2021 die „AG Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe“ initiiert. Im Rahmen dieser AG haben sich mehrere Fach- und

¹ Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (RTSKM) (2011). Abschlussbericht. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin: Bundesministerium für Justiz (BMJ), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) & Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

² Fegert, J.M./ Gulde, M./ Henn, K./ Husmann, L./ Kampert, M./ Röseler, K./ Rusack, T./ Schröder, W./ Wolff, M./ Ziegenhain, U. (2020): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: JAmt, Heft 5, Seite 234 – 239

Leitungskräfte der Pflegekinderdienste der Jugendämter in Baden-Württemberg unter Federführung des KVJS-Landesjugendamtes intensiv mit dem Thema Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe und fachlichen Qualitätsmerkmalen für deren Entwicklung auseinandergesetzt.

Die Arbeit der AG orientiert sich an den Ergebnissen und Empfehlungen, die im Rahmen des interdisziplinären Verbundprojekts „FosterCare“ der Stiftung Universität Hildesheim, des Universitätsklinikum Ulm und der Hochschule Landshut (01.01.2018 bis 31.12.2020) entstanden sind. Demnach bestehen Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe aus vier Bausteinen: 1. Sensibilisierung und Prozessplanung, 2. Prävention, 3. Intervention und 4. Aufarbeitung.

Diese vier Bausteine hat die AG als Basisstruktur von Schutzkonzepten zugrunde gelegt. Innerhalb jedes Bausteins wurden die Aufgaben der Pflegekinderhilfe von der Auswahl und Qualifizierung, über die Beratung und Begleitung von Pflegepersonen bis hin zur Kooperation in der Infrastruktur unterschieden und für diese jeweils Qualitätsmerkmale herausgearbeitet, die es bei der Entwicklung von Schutzkonzepten in den Stadt- und Landkreisen zu etablieren gilt.

Entstanden ist eine Handreichung für die Praxis der Pflegekinderhilfe in Baden-Württemberg. Die Jugendämter in Baden-Württemberg unterscheiden sich hinsichtlich ihrer internen Organisation und Struktur der Aufgabenwahrnehmung. Die Zusammenarbeit an Schnittstellen hat sich in der fachlichen Diskussion im Rahmen der AG im Hinblick auf den Kinderschutz als wichtiger Schlüsselprozess herausgestellt und muss bei der Umsetzung vor Ort abhängig von der jeweiligen Aufgabenverteilung im Fokus sein. Des Weiteren weist jeder Stadt- und Landkreis eigene Spezifika beispielsweise bezüglich bereits vorhandener Angebote und der Zusammenarbeit in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe auf.

Die vorliegende Handreichung soll daher eine Orientierung zur Entwicklung eigener Schutzkonzepte in den Stadt- und Landkreisen und bezogen auf jedes Pflegeverhältnis bieten. Ziel ist es, von Beginn an eine verbesserte Qualität in der Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe sicherzustellen und überprüfbar zu machen (vgl. § 79a Satz 1 SGB VIII).

1. Sensibilisierung:

Pflegefamilien sind keine professionellen Organisationen, weshalb Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe nicht wie in Organisationen implementiert werden können.

Die Pflegekinderhilfe insgesamt stellt sich als komplexe Infrastruktur mit unterschiedlichen Akteur/innen dar (s.o.). Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und der Schutz vor Gewalt gem. § 37b Abs. 1 SGB VIII erfordern eine gemeinsame Verantwortungsübernahme und Haltung aller Akteur/innen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe. Sie alle sind in einem ersten und wiederkehrenden Schritt dafür zu sensibilisieren, wie und wann die Rechte der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Pflegekinderhilfe aus dem Blick geraten können.

Die Steuerungsverantwortung für die gemeinsame Entwicklung von Schutzkonzepten haben gem. § 37b Abs. 1 SGB VIII die Jugendämter. Die Kinder und Jugendlichen, ihre Pflegefamilien und Eltern sowie alle weiteren Beteiligten sind an der Entwicklung und Durchführung zu beteiligen.

Auswahl und Vorbereitung von Pflegepersonen

- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden entsprechend der Bedeutung im Kindes- und Jugendalter zugeordnet;
- Kinder- und Jugendrechte sind in eine für die Zielgruppe geeignete Form zu bringen und zu vermitteln (z.B. medial, Broschüre);
- Kinder- und Jugendrechte sind regelhafter Inhalt im Pflegevertrag zwischen Pflegeeltern und Personensorgeberechtigten (z.B. als Anlage);
- Information über Vorgehen und Abläufe in möglichen Krisen:
 - Sensibilisierung für Interventionskonzepte und Krisenabläufe, sowie Transparenz über Handlungsschritte, wenn sich ein Verdacht auf Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen verifiziert/ nicht verifiziert;
- Achtsamkeit der Fachkräfte im Hinblick auf Täterstrukturen.

Beratung und Begleitung von Pflegepersonen

- Kinder- und Jugendrechte sind in eine für die Zielgruppe geeignete Form zu bringen und regelmäßig zu vermitteln (z.B. medial, Broschüre);
- Die mögliche Teilnahme der betreuten Kinder und Jugendlichen an Gruppentreffen für Pflegekinder zur Selbst- und Interessensvertretung ist festzuschreiben (z.B. im Pflegevertrag, Hilfeplan);
- Information und Beratung über den Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder (vgl. § 37b Abs. 2 SGB VIII);

	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf unabhängige Beratung und Unterstützung z.B. bei den Herausforderungen als Pflegepersonen durch die Ombudsstellen in Baden-Württemberg (www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de); • Regelmäßige Information über Vorgehen und Abläufe in möglichen Krisen: Sensibilisierung für Interventionskonzepte und Krisenabläufe, Transparenz über Handlungsschritte, wenn sich ein Verdacht auf Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen verifiziert/ nicht verifiziert.
Beratung und Begleitung von Pflegekindern	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendrechte sind in eine für die Zielgruppe geeignete Form zu bringen und regelmäßig zu vermitteln (z.B. medial, Broschüre) (vgl. § 10a SGB VIII); • Betreute Kinder und Jugendliche werden über die Möglichkeit zur Teilnahme an Gruppentreffen für Pflegekinder zur Selbst- und Interessenvertretung informiert. Ziel ist Empowerment dieser Kinder; • Information über das Recht auf Beschwerde und den Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten (vgl. § 37b Abs. 2 SGB VIII) sowie über Kontakt zu unabhängigen Personen/ Vertrauenspersonen; • Hinweis auf unabhängige Beratung und Unterstützung durch die Ombudsstellen in Baden-Württemberg (www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de).
Hilfeplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Information und Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über Funktion und Inhalte sowie ihre Rechte in der Hilfeplanung (vgl. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII); • Es findet regelhaft ein altersangemessener Einbezug der Kinder und Jugendlichen im Hilfeplan statt. Das Jugendamt ist für die Sicherstellung des Einbezugs verantwortlich.
Zusammenarbeit mit den Eltern/ Herkunftssystem	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendrechte sind regelhafter Inhalt im Pflegevertrag zwischen Pflegeeltern und Personensorgeberechtigten (z.B. als Anlage); • Kinder- und Jugendrechte sind in eine für die Zielgruppe geeignete Form zu bringen und regelmäßig zu vermitteln (z.B. medial, Broschüre) (vgl. § 10 a SGB VIII); • Aufklärung und Information über Elternrechte- und -pflichten z.B. im Rahmen der Hilfeplanung (vgl. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) oder Anspruch auf Beratung und Unterstützung (vgl. § 37 Abs. 1 SGB VIII); • Regelmäßige Information über Vorgehen und Abläufe in möglichen Krisen: Sensibilisierung für Interventionskonzepte und Krisenabläufe, Transparenz über Handlungsschritte, wenn sich ein Verdacht auf Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen verifiziert/ nicht verifiziert; • Hinweis auf unabhängige Beratung und Unterstützung z.B. bei das Kind betreffenden Entscheidungen durch die Ombudsstellen in Baden-Württemberg (www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de).

Kooperationen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe/ Zusammenarbeit der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden entsprechend der Bedeutung im Kindes- und Jugendalter zugeordnet; • Kinder- und Jugendrechte sind in eine für die Zielgruppe geeignete Form zu bringen und zu vermitteln (z.B. medial, Broschüre); • Regelmäßige Information über Vorgehen und Abläufe in möglichen Krisen: Sensibilisierung für Interventionskonzepte und Krisenabläufe, Transparenz über Handlungsschritte, wenn sich ein Verdacht auf Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen verifiziert/ nicht verifiziert; • Information aller Akteur/innen über die Arbeit des Jugendamtes im Rahmen der Pflegekinderhilfe und Transparenz bezüglich Aufgaben, Verbindlichkeiten, Verfahren und Schnittstellen in der Infrastruktur; • Transparenz für alle Beteiligten z.B. über den „Status Pflegekind“, über die besonderen Entwicklungsaufgaben von Pflegekindern; • Mögliche Vertrauenspersonen des Kindes identifizieren und sensibilisieren.
<p>2. Prävention: Prävention ist zentraler Bestandteil von Schutzkonzepten. Präventionsmaßnahmen richten sich an alle Akteure der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe und müssen nachhaltig etabliert werden. Einzelmaßnahmen reichen nicht aus. Durch sie soll gewährleistet werden, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen und der Schutz vor Gewalt in der Pflegekinderhilfe geachtet und gesichert werden.</p>	
Auswahl und Vorbereitung von Pflegepersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Etablierung von Standards für das Auswahlverfahren/die Eignungsfeststellung von Pflegeeltern; • Entwicklung und Etablierung von Standards für das Vermittlungsverfahren eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie und den Anbahnungsprozess; • Information der Pflegeeltern über die Möglichkeit zusätzlicher Hilfen zur Erziehung zur Vollzeitpflege (vgl. § 27 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 SGB VIII) und Unterstützungsleistungen (z.B. Frühe Hilfen, Familientherapie) zur Vermeidung von Überforderungssituationen; • Der Verfahrensplan bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und Handlungsmöglichkeiten bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung sind ausführlich Inhalt in Vorbereitungsseminaren; • Information über Mitteilungspflichten von Pflegeeltern und Kontrollaufgaben des Jugendamtes (vgl. § 37b Abs. 3 SGB VIII) im Zusammenhang mit dem Kindeswohl; • Einforderung einer Selbstauskunft von Pflegeeltern (-bewerbern), dass gegen sie kein strafrechtliches Verfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft als Ergänzung zum

	<p>Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII. Ggf. Prüfung, ob mit Einverständnis der Bewerber/innen eine Abfrage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgenommen werden kann.</p>
<p>Beratung und Begleitung von Pflegepersonen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau des Angebots an Beratung, Fortbildung, Supervision etc. für Pflegeeltern und Werbung um regelmäßige Teilnahme; • Die Pflegeeltern werden vom Jugendamt auf die Pflicht für Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Familienpflege hingewiesen (vgl. § 37b Abs. 2 SGB VIII) und mögliche Zugänge beraten und aufgezeigt; • Das Jugendamt unterstützt und fördert Zusammenschlüsse von Pflegepersonen und informiert die Pflegepersonen über diese Möglichkeit (§ 37a Abs. 1 S. 5 SGB VIII); • Bei der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern erfolgt die Beratung der Pflegefamilie, wenn möglich, nach dem Vier-Augen-Prinzip, d.h. dem Einsatz und Austausch von mindestens 2 Fachkräften; • Ggf. Einsatz von zusätzlichen Hilfen zur Erziehung zur Vollzeitpflege (vgl. § 27 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 SGB VIII) und Unterstützungsleistungen zur Vermeidung von Überforderungssituationen.
<p>Beratung und Begleitung von Pflegekindern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche werden regelhaft und für sie wahrnehmbar in die Hilfe einbezogen und an den sie betreffenden Entscheidungen altersangemessen beteiligt; • Abhängig von der Fallkonstellation und dem Bedarf des Kindes oder jugendlichen finden regelhaft Einzelgespräche zwischen dem Kind oder Jugendlichen und der zuständigen Fachkraft des PKD statt; • Wenn geeignet und erforderlich, können weitere ausgewählte, für das Kind oder jugendlichen relevanten Personen aus dem Helfersystem Einzelgespräche führen. Die Rückkopplung von relevanten Informationen an die zuständige Fachkraft (sowie ggf. Eltern und Pflegeeltern) sollte sichergestellt sein; • Regelhafte Durchführung von Biographiearbeit mit den Kindern und Jugendlichen; • Das Jugendamt fördert und ermöglicht Angebote einer (regionalen) Vernetzung von Pflegekindern und informiert die Kinder und Jugendlichen entsprechend; • Das Jugendamt befördert Selbstvertretungen von Pflegekindern vor Ort (vgl. § 4a SGB VIII; analog Careleaver e.V.) und informiert die Kinder und Jugendlichen über entsprechende Angebote. Ziel ist Empowerment dieser Kinder und Jugendlichen (z.B. auch zur Beschwerde); • Kinder und Jugendliche werden motiviert, ihr Recht auf Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen (vgl. § 37b Abs. 2 SGB VIII). Die Mitteilung und Beschwerde in persönlichen Anliegen soll durch Rituale und in alltäglichen Abläufen geübt werden;

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern erfolgt die Beratung, wenn möglich, nach dem Vier-Augen-Prinzip, d.h. dem Einsatz und Austausch von mindestens 2 Fachkräften.
Hilfeplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Einsatz von zusätzlichen Hilfen zur Erziehung zur Vollzeitpflege (vgl. § 27 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 SGB VIII) und Unterstützungsleistungen zur Vermeidung von Überforderungssituationen; • Information und Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über Funktion und Inhalte sowie ihre Rechte in der Hilfeplanung (vgl. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII); • Aktive Beteiligung der Eltern und des Vormunds an der Hilfeplanung. Prüfung auch der Einbeziehung nicht-sorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung, unter Berücksichtigung des Kindswillen (vgl. § 36 Abs. 5 SGB VIII); • Kinder und Jugendliche dürfen regelhaft eine Vertrauensperson benennen, die an der Hilfeplanung beteiligt wird (z.B. auch Wunsch des Kindes und wenn angemessen Teilnahme am Hilfeplangespräch); • Falls für die Hilfe relevant, werden weitere Personen aus dem Helfersystem (Einrichtungen, Schulen etc.) in die Hilfeplanung einbezogen (vgl. § 36 Abs. 3 SGB VIII); • Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hilfeplangespräch bedarf es geeignete Beteiligungsformen (z.B. altersangemessener Fragebogen vorab), die etabliert werden müssen.
Zusammenarbeit mit den Eltern/ Herkunftssystem	<ul style="list-style-type: none"> • Wichtige Ansprechpartner der Eltern für Belange ihres Kindes sind eindeutig geklärt und bekannt; • Angebot und ggf. Einsatz von zusätzlichen Hilfen zur Erziehung zur Vollzeitpflege für das Kind (vgl. § 27 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 SGB VIII) und Unterstützung z.B. zur Stärkung der Erziehungsverantwortung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle; • Konzepte zur Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern werden entwickeln und umgesetzt (§ 37 Abs. 2 SGB VIII) und Eltern zur Zusammenarbeit motiviert; • (Begleitete) Umgangskontakte werden ggf. regelmäßig genutzt, um mit den Eltern in Kontakt zu sein und in Austausch über Belange des Kindes zu kommen.
Kooperationen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe/ Zusammenarbeit der Fachkräfte	<p>Innerhalb der Jugendämter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ASD und PKD stimmen bestimmte Qualitätsstandards für die Anfragen des ASD zur Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen in Familienpflege ab und etablieren diese; • Die Aufgabenwahrnehmung zwischen den unterschiedlichen Fachdiensten und ggf. beteiligten freien Trägern wird klar abgestimmt und ist allen bekannt; • Etablierung regelmäßiger kollegialer Beratungen mit allen beteiligten Fachdiensten und ggf. Vormundschaft;

	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Information über Vorgehen und Abläufe in möglichen Krisen: Interventionskonzepte, Krisenabläufe und Handlungsschritte, wenn sich ein Verdacht auf Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen verifiziert/ nicht verifiziert, sind bekannt; • Engere Kooperationen und Kontaktpflege des Jugendamtes mit relevanten Systemen etablieren (z.B. Entwicklungsgespräch in Kita begleiten); • Das Jugendamt geht aktiv auf die von Kindern und Jugendlichen benannten Vertrauenspersonen zu und schafft die Basis für eine fallbezogene Kooperation; • Das Jugendamt bezieht ggf. weitere Einrichtungen und Träger in die Schaffung von Angeboten für geeignete Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Familienpflege an ausgelagerten unabhängigen Stellen mit ein und geht Kooperationen ein; • Kooperation der Jugendämter mit den regionalen Ombudsstellen in Baden-Württemberg; • Die Jugendämter prüfen eine mögliche Kooperation und datenschutzkonforme Kommunikation mit der zuständigen Staatsanwaltschaft in Verdachtsfällen; • Schulung von Fachkräften aus allen Bereichen, wie man mit Kindern über belastende Ereignisse spricht.
--	---

3. Intervention

In jedem Schutzkonzept ist ein Handlungs- und Interventionskonzept für den Fall von Übergriffen, massiven Krisensituationen und Rechtsverletzungen vorzuhalten. Dieses bezieht sich zum einen auf die gesamte Infrastruktur der Pflegekinderhilfe, d.h. allen Akteuren ist der Verfahrensplan bekannt und alle können auf diesen zurückgreifen. Des Weiteren sind die Spezifika jedes Pflegeverhältnisses im Einzelnen zu berücksichtigen und das Vorgehen kann sich im Einzelfall erheblich unterscheiden.

Wenn aufgrund einer eingehenden Beschwerde/einer Meldung/einer Beobachtung der Verdacht besteht oder bekannt wird, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen verletzt wurden und/oder der Schutz vor Gewalt nicht gewährleistet ist, so ist nach (intern) bereits abgestimmten Verfahren des zuständigen Jugendamtes im Rahmen von § 8a SGB VIII einzuschätzen, ob eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung besteht.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung sind sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes durch das Jugendamt zu ergreifen. Handelt es sich um eine latente Kindeswohlgefährdung, ermöglicht das Interventionskonzept einen Handlungsrahmen, um auf diese zu reagieren.

Spezielle Beziehungs-, Hilfe- und Pflegekonstellationen müssen berücksichtigt werden (z.B. Pflegeperson ist Vormund, kein Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII, Verwandtenpflege, Gefährdung geht von Eltern aus etc.).

Auswahl und Vorbereitung von Pflegepersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation (Aktenermerk) aller zu einem Verdacht führenden Informationen (z.B. als Grundlage für die Ablehnung der Pflegeelternbewerber); • Begründete Ablehnung von Pflegeelternbewerbern.
--	---

Beratung und Begleitung von Pflegepersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation (Aktenvermerk) aller zu einem Verdacht führenden Informationen; • Reflexion und Überprüfung der einstigen Eignungseinschätzung; • Die Pflegepersonen erhalten gemäß ihrem Rechtsanspruch ein Beratungs- und Unterstützungsangebot durch das Jugendamt (vgl. § 37a SGB VIII); • Durch den Einsatz unterstützender Hilfen (vgl. § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII) soll auf individuelle Lebensumstände flexibel reagiert werden; • Prüfung, ob ggf. Anzeige erstattet und ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet werden muss.
Beratung und Begleitung von Pflegekindern	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation (Aktenvermerk) aller zu einem Verdacht führenden Informationen; • Anhörung des Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt. Auf Wunsch des Kindes oder Jugendlichen ist eine Vertrauensperson des Kindes am Gespräch zu beteiligen; • Durch den Einsatz unterstützender Hilfen (vgl. § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII) soll auf individuelle Lebensumstände flexibel reagiert werden.
Hilfeplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation aller zu einem Verdacht führenden Informationen (z.B. als Grundlage zur Überarbeitung eines Schutzkonzeptes); • Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes für die Pflegefamilie bzw. Überarbeitung/ Anpassung/ Ergänzung des bisherigen Schutzkonzeptes; • Einsatz unterstützender Hilfen (vgl. § 27 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 SGB VIII) als „milderes Mittel“; • Ggf. Beendigung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege.
Zusammenarbeit mit den Eltern/ Herkunftssystem	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Eltern durch das Jugendamt gem. § 37 Abs. 1 SGB VIII: Transparenz gegenüber den Eltern bezüglich der Verletzung der Kinder- und Jugendrechte und des Schutzes vor Gewalt; • Sofern die Eltern benannte Vertrauensperson des Kindes oder Jugendlichen sind, sollten sie in diesem Kontext in ihrer Verantwortung belassen und entsprechend beteiligt werden; • Rollenklarheit über Aufgaben und Verantwortlichkeiten schaffen: haben Eltern das Sorgerecht, dann entscheiden sie (mit Beratung des Jugendamtes) über den weiteren Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie/Fortführung der Hilfe zur Erziehung; • Einsatz/Beantragung unterstützender Hilfen (§ 27 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 SGB VIII).
Kooperationen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe/	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation (Aktenvermerk) aller zu einem Verdacht führenden Informationen an allen Stellen; • Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind klar verteilt. Insbesondere: Abstimmung der Aufgaben zwischen ASD und PKD im Rahmen von § 8a SGB VIII und Abstimmung mit dem Vormund;

Zusammenarbeit der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Wahrnehmung des Anspruchs auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII) für die Beteiligten; • Einbezug und Anhörung der relevanten Beteiligten durch das Jugendamt (Verantwortungsgemeinschaft); • Möglichkeit der Wahrnehmung des Anspruchs auf „Verfahrensbegleitung“ gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (vgl. § 8b Abs. 2 SGB VIII).
<p>4. Aufarbeitung</p> <p>Aufarbeitungsprozesse sind erforderlich, wenn die persönlichen Rechte der Kinder und Jugendlichen und der Schutz vor Gewalt nachhaltig verletzt wurden. Ziel der Aufarbeitung ist die Verbesserung des Kinderschutzes in allen Phasen. Es geht dabei einerseits darum, den Betroffenen (Kinder und Jugendliche, Familien, Fachkräfte etc.) transparent zu machen, wie es zu dieser Rechtsverletzung kommen konnte. Andererseits soll aus den Verfehlungen auf der Fallebene gelernt werden und sollen Aufarbeitungsprozesse dazu dienen, neue Impulse und Ansatzpunkte zur Qualitätsentwicklung herauszuarbeiten, um künftig vergleichbaren Gefährdungssituationen vorzubeugen.</p>	
Auswahl und Vorbereitung von Pflegepersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Impulse/ Ansatzpunkte/ Themen aus erlebten Krisen und Verfehlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen werden in die Vorbereitung von Pflegeeltern mit aufgenommen und integriert.
Beratung und Begleitung von Pflegepersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeeltern erhalten Angebote an Supervision bzw. Einzelsupervision (z.B. bzgl. Gründe des Scheiterns des Pflegeverhältnisses); • Es finden Reflexionsgespräche zwischen den Pflegeeltern und dem PKD statt: Was lief schief, was ist gut gelungen? • Das Jugendamt prüft orientiert am Kindeswohl die Möglichkeit nach weiteren Kontakten zwischen Pflegeeltern und ehemaligem Pflegekind nach der Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen (vgl. § 1685 Abs. 2 BGB - Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen, wenn dieser dem Kindeswohl dient). Die Personensorgeberechtigten/der Vormund sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
Beratung und Begleitung von Pflegekindern	<ul style="list-style-type: none"> • Die betroffenen Kinder oder Jugendlichen bekommen Gesprächsangebote seitens des Jugendamtes unter Einbeziehung einer Vertrauensperson: Erläuterung der Situation und Entwicklung für das Kind oder Jugendlichen – was ist passiert und wie bin ich hier gelandet? • Es findet regelhaft Nachbetreuung und Übergangsgestaltung für die Kinder und Jugendlichen statt z.B. durch die ehemals betreuenden Fachkräfte (Erziehungsbeistand o.Ä.); • Das Jugendamt prüft - orientiert am Kindeswohl - die Möglichkeit nach weiteren Kontakten zwischen Pflegeeltern und ehemaligem Pflegekind nach der Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen (vgl.

	<p>§ 1685 Abs. 2 BGB - Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen, wenn dieser dem Kindeswohl dient).</p>
Hilfeplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Durchführung eines Hilfeabschlussgesprächs unter Offenlegung der Gründe für die Beendigung der Hilfe; • Dokumentation aller Handlungsschritte und ggf. Beendigungsgründe.
Zusammenarbeit mit den Eltern/ Herkunftssystem	<ul style="list-style-type: none"> • Es finden Reflexionsgespräche zwischen den Eltern und dem Jugendamt statt: z.B. zum Thema Schuldgefühle auf Seiten der Eltern; • Aktive Einbeziehung bei der weiteren Perspektivklärung für das Kind oder Jugendlichen (haben Eltern das Sorgerecht, dann entscheiden sie (mit Beratung des Jugendamtes) über den weiteren Verbleib des Kindes oder Jugendlichen).
Kooperationen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe/ Zusammenarbeit der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt die Möglichkeit der Supervision für die betroffenen Fachkräfte; • Durchführung einer Reflexionsrunde mit allen Fall-Beteiligten ggf. mit externer Begleitung und Methodenarbeit (z.B. Zeitstrahl anfertigen - was wusste man wann?); • Überprüfung der Schnittstellenarbeit innerhalb der Jugendämter – wo funktionieren wir gut, wo gab es Lücken?

Rechtsgrundlagen:

§ 4a SGB VIII Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben **gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 10 a SGB VIII Beratung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden **junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.**

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

- 1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
- 2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
- 3. die Leistungen anderer Leistungsträger,

- 4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
- 5. die Verwaltungsabläufe,
- 6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
- 7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. **Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.** Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen

Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

§ 37 SGB VIII Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. **Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.**

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 37a SGB VIII Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 37b SGB VIII Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. **Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt.** Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

Beispiele guter Praxis (Liste nicht abschließend):

Kinderrechte:

http://www.pib-bremen.de/images/broschueren/PIB_Flyer_Recht-hast-du.pdf

<https://www.diebeteiligung.de/schutz/projekt-fostercare/rechte-fact-sheets/>

<https://www.diebeteiligung.de/schutz/projekt-fostercare/rechtebrosch%C3%BCre/>

Beteiligung und Beschwerde:

www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de

Informationen für Pflegeeltern(-bewerber):

https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/ratgeber/KVJS-Ratgeber-Pflegeeltern-R-Barrierefrei_01.pdf

Anbahnung und Vermittlung:

<https://www.birgit-lattschar.de//download/Vorstellungsbuch.pdf>

Hilfeplanung:

https://pflegekinderimkiez.de/wp-content/uploads/2021/04/Deine-Rechte-im-Hilfeplanverfahren_MUSKEEPER.pdf

Methoden zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

http://www.birgit-lattschar.de/download/Lebensgrafik_Kreis.pdf

https://www.birgit-lattschar.de//download/meine_Geschichte_Pflegekind.pdf

Die „AG Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe“ tagte am 10.08.21, am 23.09.21, am 25.11.21 und am 17.02.22 und setzte sich fortlaufend zusammen aus den folgenden Teilnehmenden:

Stadt Baden-Baden (Frau Kottler)
Landkreis Böblingen (Frau Frank)
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Frau Sträß/Frau Weber)
Enzkreis (Frau Greb)
Landkreis Esslingen (Frau Kolonko/Frau Weiser)
Stadt Freiburg (Frau Raiser-Stock)
Stadt Heidelberg (Frau Zech)
Landkreis Karlsruhe (Frau Kritzer/Herr Gay)
Stadt Karlsruhe (Frau Bachmaier-Volz)
Landkreis Konstanz (Frau Böhm/Herr Ritter)
KVJS-Landesjugendamt (Frau Graul/Frau Stritzinger)

Landkreis Lörrach (Herr Kohlmann)
Main-Tauber-Kreis (Herr Küffner)
Stadt Mannheim (Frau Chebila)
Ostalbkreis (Frau Waizmann-Holzinger)
Landkreis Rastatt (Frau Wallner)
Rems-Murr-Kreis (Frau Bär)
Landkreis Reutlingen (Frau Mammone)
Stadt Stuttgart (Frau Gerlach/Frau Heugel)
Tuttlingen (Frau Müller)
Zollernalbkreis (Frau Mauser)

Vertreter/innen von weiteren Jugendämtern in Baden-Württemberg nahmen an einzelnen Sitzungen teil.

Dieses Papier wird regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben.

Dr. Jürgen Strohmaier, Eva Stritzinger, Annegret Graul
Stuttgart, 12.05.2022